

VOF: Keine Verpflichtung zur Beteiligung von kleinen Büros

Der öffentliche Auftraggeber kann nach VOF nicht verpflichtet werden, kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger am Verhandlungsverfahren zu beteiligen.

Sachverhalt

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb losweise Planungsleistungen für den Neubau eines Krankenhauses europaweit im VOF-Verhandlungsverfahren aus. Im Los 2 wurden u.a. folgende Kriterien wie folgt bepunktet:

- Auf das Kriterium "Erfahrungen im Fachgebiet" konnten max. 44 Punkte vergeben werden. Hierbei entfielen auf realisierte Projekte max. 26 Punkte und auf noch in Planung/im Bau befindliche Projekte max. 18 Punkte.
- Auf das Kriterium "Leistungsfähigkeit" konnten max. 47 Punkte vergeben werden. Hierbei wurde die Höchstzahl vergeben für "Gesamtumsatz mit Architektenleistungen" = 10 Mio., "Umsatz im Krankenhausbau" = 6 Mio., für mehr als 50 Beschäftigte, Gründungsjahr vor 1990, für die Fertigstellung des ersten Krankenhausprojektes vor 1990.

Eine Architektin sieht in den beabsichtigten Bewertungen eine durch das Projekt in keiner Weise zu begründende Bevorzugung der großen Planungsbüros und dementsprechend eine Benachteiligung mittelständischer Büros.

Wichtige Gesichtspunkte der Entscheidung

Das Vergabeverfahren nach der VOF teilt sich in ein Auswahl- und ein Zuschlagsverfahren. Während das Auswahlverfahren anhand der Auswahlkriterien Fachkunde (fachliche Eignung), Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Ermittlung derjenigen Bewerber dient, die der Auftraggeber zur Verhandlung auffordert, sollen die nicht abschließenden Auftragskriterien (insbesondere Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Preis, Honorar etc.) den Auftraggeber in die Lage versetzen, zu entscheiden, mit wem von den ausgewählten Bewerbern, die die Eignungs-, Leistungs- und Zuverlässigkeitskriterien erfüllen, letztlich der ausgeschriebene Vertrag zu schließen ist. Dabei hat der Auftraggeber aus Transparenzgründen in der Bekanntmachung anzugeben, welche Nachweise über die finanzielle, wirtschaftliche oder fachliche Eignung oder welche anderen Nachweise vom Bewerber zu erbringen sind. Der Auftraggeber ist aber gehalten, unter den Bewerbern, die als geeignet einzustufen sind, eine entsprechende Auswahl zu treffen. Beim Verhandlungsverfahren nach der VOF gilt der allgemeine Grundsatz, wonach ein Auftraggeber ein "Mehr an Eignung" nicht berücksichtigen darf, nur für die Phase der Angebotswertung. Es ist deshalb Sache des Auftraggebers, anhand einer pflichtgemäßen Ermessensausübung in der Teilnehmersauswahl zu prüfen, welcher der für grundsätzlich geeignet befundenen Bewerber die Teilnahmekriterien am ehesten erfüllt.

Nur die Kriterien "Gründungsjahr vor 1990" und "Fertigstellung des ersten Krankenhausprojektes vor 1990" stellen eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung "alteingesessener" Büros dar, weil dem an sich nicht zu beanstandenden Wunsch nach einer langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet vergleichbarer Projekte bereits durch andere Kriterien hinreichend Rechnung getragen wird.